

## Textgegenüberstellung

### Artikel x1

#### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

##### Geltende Fassung

##### Vorgeschlagene Fassung

#### 10. Abschnitt

#### 10. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### **Übergangsbestimmung infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union**

#### **Ausnahme zu § 16 Abs. 1 Z 5 lit. b**

**§ 125f.** Abweichend von § 16 Abs. 1 Z 5 lit. b tritt die Auflösung des Dienstverhältnisses für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, nicht ein.

§ 127 (1) bis (68)...

(69) § 125f samt Überschrift in der Fassung des Brexit-Begleitgesetzes 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, tritt mit 30. März 2019 unter der Bedingung in Kraft, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 29. März 2019 ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der Europäischen Union austritt.“

§ 127 (1) bis (68)...

## Artikel x2

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

#### 2. Abschnitt Pädagogischer Dienst

#### 2. Abschnitt Pädagogischer Dienst

#### Übergangsbestimmung infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

#### Ausnahme zu § 34 Abs. 4 Z 2 VBG

§ 26a. Abweichend von § 34 Abs. 4 Z 2 VBG tritt die Auflösung des Dienstverhältnisses für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, nicht ein.

#### 3. Abschnitt Übergangsbestimmungen

#### 3. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 31 (1) bis (20)...

§ 31 (1) bis (20)...

(21) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Brexit-Begleitgesetzes 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, tritt mit 30. März 2019 unter der Bedingung in Kraft, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 29. März 2019 ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der Europäischen Union austritt.“

**Artikel x3****Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****2. Abschnitt****2. Abschnitt****Vorschriften zu Marktordnungsmaßnahmen****Vorschriften zu Marktordnungsmaßnahmen****Besondere Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten****Besondere Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten**

§ 18. (2) Im Übrigen kann der Bundesminister oder die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung, soweit dies zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist und die in Abs. 1 genannten Vorschriften nicht ausreichen, Vorschriften erlassen über die Vermarktung, Preise, Produktions- und Verwendungsbeschränkungen sowie über ähnliche Maßnahmen, soweit deren Voraussetzungen und Umfang nach den vom Rat und der Kommission auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag erlassenen Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. **In Verordnungen nach dem ersten Satz** können die Marktordnungs- und Zahlstellen oder die Abgabenbehörden des Bundes als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

§ 18. (2) Im Übrigen kann der Bundesminister oder die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung, soweit dies zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist und die in Abs. 1 genannten Vorschriften nicht ausreichen, Vorschriften erlassen über die Vermarktung, Preise, Produktions- und Verwendungsbeschränkungen sowie über ähnliche Maßnahmen, soweit deren Voraussetzungen und Umfang nach den vom Rat und der Kommission auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag erlassenen Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. **In gleicher Weise können durch Verordnung Vorschriften erlassen werden, soweit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne entsprechendes Austrittsabkommen die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen. In derartigen Verordnungen** können die Marktordnungs- und Zahlstellen oder die Abgabenbehörden des Bundes als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.